

Aktenzeichen: 6 AZR 614/94
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 23. Februar 1995
- 6 AZR 614/94 -

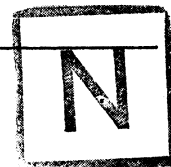
I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 01. September 1993
- 58 Ca 13353/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 30. Mai 1994
- 17 Sa 21/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Ja



Entscheidungsstichwort:

BMT-G-O - Geltungsbereich

Gesetz:

Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 31. Januar 1962 § 1; Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G-O) vom 10. Dezember 1990 § 1

Leitsatz:

Der BMT-G-O gilt für Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet begründet sind (§ 1 Abs. 1 BMT-G-O). Dies ist der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis einen Bezug zum Beitrittsgebiet aufweist, der gegenwärtig noch besteht (vgl. Urteil des Senats zu § 1 Abs. 1 BAT-O vom 24. Februar 1994 - 6 AZR 588/93 - AP Nr. 1 zu § 1 BAT-O, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Der gegenwärtige Bezug zum Beitrittsgebiet besteht, wenn der Arbeitsplatz dort liegt. Dies ist der Fall, wenn der Schwerpunkt der Tätigkeit sich dort befindet. Entscheidend für die Beurteilung sind die tatsächlichen Umstände.



6 AZR 614/94

17 Sa 21/94 Berlin

Verkündet am
23. Februar 1995

Susdorf,
Reg.-Sekretär z.A.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1995 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer als Vorsitzenden, die Richter

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Prof. Dr. Jobs und Dr. Armbrüster sowie die ehrenamtlichen
Richter Lenßen und Kapitza für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. Mai 1994
- 17 Sa 21/94 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die tarifgebundenen Parteien streiten darüber, ob auf ihr
Arbeitsverhältnis der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter ge-
meindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 31. Januar
1962 oder der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Man-
teltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltun-
gen und Betriebe (BMT-G-O) vom 10. Dezember 1990 Anwendung fin-
det.

Der Kläger ist seit 1976 - gegenwärtig aufgrund des Arbeits-
vertrages vom 17. Dezember 1991, nach dem der BMT-G-O Anwendung
findet - als Busfahrer des Omnibusbetriebshofs Berlin-H

tätig, der im ehemaligen Ostberlin liegt. Von dort
aus werden 25 Linien betrieben. Von diesen führen 19 nur durch
das ehemalige Ostberlin, die restlichen sechs Linien teilweise
auch durch das ehemalige Westberlin. Mit den in H
stationierten Bussen hat jeder Fahrer im täglichen Wechsel eine
andere Linie, im vierwöchigen Wechsel also jede Linie etwa
einmal, zu befahren. Der Betrieb gehörte vor der Wiedervereini-
gung zum Kombinat Berliner Verkehrsbetriebe. Seit dem 1. Januar



1992 ist er Bestandteil der "Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)" des beklagten Landes. Die Hauptverwaltung der BVG, bei der auch die Personalverwaltung für die Arbeiter geführt wird, befindet sich in Berlin-Schöneberg und damit im ehemaligen Westberlin.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, auf sein Arbeitsverhältnis finde der BMT-G II Anwendung, weil sich die Hauptverwaltung der BVG in dessen räumlichem Geltungsbereich befinde.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß seit dem 1. Januar 1992 auf das Arbeitsverhältnis der BMT-G-II (West) sowie die diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung und die Zusatztarifverträge zum BMT-G, Berliner Verkehrsbetrieb (BVG) Nr. 1, Nr. 1 a, Nr. 2 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land hat die Ansicht vertreten, das Arbeitsverhältnis der Parteien sei im Beitrittsgebiet begründet und werde dort auch gegenwärtig fortgesetzt, so daß der BMT-G-O Anwendung finde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, das Arbeitsverhältnis des Klägers sei im Beitrittsgebiet begründet, weil es einen räumlichen Bezug zum Beitrittsgebiet aufweise, der auch gegenwärtig noch vorhanden sei. Der Kläger übe als Busfahrer seine Tätigkeit überwiegend im Beitrittsgebiet aus.

Dies ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

II. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien ist auch über den 1. Januar 1992 hinaus der BMT-G-O anzuwenden.

Gemäß § 1 Abs. 1 BMT-G O gilt dieser Tarifvertrag für Arbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern der Arbeitgeberverbände stehen, die der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände angehören und deren Arbeitsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind.

1. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der tarifgebundene Kläger aufgrund des auf unbestimmte Zeit geschlossenen Arbeitsvertrages mit der BVG vom 17. Dezember 1991 unter den persönlichen Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 BMT-G-O fällt.

2. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist im Beitrittsgebiet begründet. Entgegen der Revision kommt es nicht darauf an, daß die



Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) in Berlin-Schöneberg und damit im ehemaligen Westberlin ihren Sitz haben.

a) Der erkennende Senat hat bei Anwendung der insoweit gleichlautenden Bestimmungen des § 1 Abs. 1 BAT-O ein Arbeitsverhältnis als im Beitrittsgebiet begründet angesehen, wenn es vor oder nach dem 3. Oktober 1990 geschlossen wurde, sofern es einen Bezug zum Beitrittsgebiet aufweist, der gegenwärtig noch vorhanden ist. Dabei ist für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches nicht auf den Sitz der Dienststelle, sondern allein auf die Lage des Arbeitsplatzes abzustellen (vgl. BAG Urteile vom 24. Februar 1994 - 6 AZR 588/93 - AP Nr. 1 zu § 1 BAT-O, zu II 2 b der Gründe, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen und vom 6. Oktober 1994 - 6 AZR 324/94 -, zu II 3 a der Gründe, zur Veröffentlichung vorgesehen). Nicht entscheidend ist somit, daß die Dienststelle der BVG, eines Eigenbetriebs der Beklagten, ihren Sitz nicht im Geltungsbereich des BMT-G-O, sondern in dem des BMT-G II hat. Dieser Tarifvertrag gilt nur in den alten Bundesländern. Die Erstreckung der dort für den öffentlichen Dienst bestehenden Arbeitsbedingungen auf das Beitrittsgebiet hängt von einer ausdrücklichen Vereinbarung der Tarifparteien ab (Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 der Anlage I zum Einigungsvertrag). Bis zu dieser - bisher nicht vereinbarten - Erstreckung gilt im Beitrittsgebiet nur der BMT-G-O. Zweck der unterschiedlichen Tarifverträge ist es, den im Verhältnis zu den alten Bundesländern ungünstigeren wirtschaftlichen Bedingungen der neuen Bundesländer Rechnung zu tragen (vgl. Urteile des Senats vom 24. Februar 1994 - 6 AZR 588/93 -, aaO, zu II 2 b der Gründe und vom 6. Oktober 1994 - 6 AZR 324/94 -,



aaO, zu I 3 a der Gründe). Dieses Regelungsziel schließt die Anknüpfung an den Sitz der Dienststelle aus (vgl. auch heutiges zur Veröffentlichung bestimmtes Urteil des Senats in der Sache - 6 AZR 667/94 -).

b) Der Kläger ist für eine Tätigkeit im Beitrittsgebiet eingestellt worden. Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist er seit 1976 als Busfahrer im Bereich des Omnibusbetriebs hofs Berlin-H und damit im Beitrittsgebiet beschäftigt worden. Aufgrund des Arbeitsvertrages vom 17. Dezember 1991 wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1991 beim beklagten Land auf unbestimmte Zeit in gleicher Weise weiterbeschäftigt.

c) Der dadurch begründete Bezug des Arbeitsverhältnisses zum Beitrittsgebiet ist auch gegenwärtig vorhanden, weil der Kläger im Beitrittsgebiet auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird.

Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist der Kläger als Busfahrer im Beitrittsgebiet tätig. Der Kläger übernimmt den Bus im Regelfall im Omnibusbetriebs hof Berlin-H und hat von dort aus den überwiegenden Teil seiner Busfahrertätigkeit im ehemaligen Ostberlin zu erbringen. Er befährt täglich eine andere Linie, so daß er jeweils nach etwa vier Wochen auf sämtlichen Linien eingesetzt war. Da 19 der 25 Linien ausschließlich im Ostteil von Berlin und damit nur 6 teilweise auch im Westteil der Stadt verkehren, arbeitet der Kläger überwiegend im Beitrittsgebiet. Das Landesarbeitsgericht hat



aus diesen tatsächlichen Umständen geschlossen, daß der Schwerpunkt der Tätigkeit des Klägers und damit sein Arbeitsplatz im ehemaligen Ostberlin liegt. Das ist nicht zu beanstanden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Jobs

Richter Dr. Armbrüster
kann wegen Erholungsurlaubs nicht unterzeichnen

Lenßen

Kapitza

Dr. Peifer





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)